



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-277/2013-24

Ggst.: Markus Lukas, 8482 Gosdorf Nr. 82,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 39.900 Masthühnern;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. November 2013

**„Markus Lukas, 8482 Gosdorf Nr. 82,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 39.900 Masthühnern“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Gosdorf, 8482 Gosdorf Nr. 180, vom 28. Mai 2013 bzw. vom 2. September 2013 und 7. Oktober 2013 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Markus Lukas, 8482 Gosdorf Nr. 82, „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 39.900 Masthühnern“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2013:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 28. Mai 2013, im Referat eingelangt am 7. Juni 2013, hat die Gemeinde Gosdorf, 8482 Gosdorf Nr. 180, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Markus Lukas, 8482 Gosdorf Nr. 82, „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 36.020 Masthühnern“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Immissionsgutachten von Ing. Mag. Walter Huber vom 25. April 2013,
- Einreichplan der EDER BAU GmbH vom 5. April 2013, Projekt Nr. 01713, Pl. Nr. 1.1,
- Lüftungsbeschreibung der Firma Günter Niederl GmbH & Co KG vom 4. März 2013,
- Baubeschreibung vom 3. März 2013,
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 15. Mai 2013,
- Baubeschreibung vom 15. Mai 2013,
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan,
- Hochwasserabflussuntersuchung Teil III – ABU 2010 der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

II. Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 wurde die Gemeinde Gosdorf um Übermittlung ergänzender Angaben (legalisierte Tierbestände; Lage des Vorhabens in einem Siedlungsgebiet; benachbarte Tierhaltungsbetriebe) ersucht.

III. Am 7. Juni 2013 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob die projektgegenständlichen Gst. Nr. 844/1, 844/2 und 844/4, je KG Gosdorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

IV. Die Gemeinde Gosdorf hat mit Schreiben vom 14. Juni 2013 die legalisierten Tierbestände des gegenständlichen Betriebes und des benachbarten Betriebes bekannt gegeben und mitgeteilt, dass der gegenständliche Betrieb in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (“Siedlungsgebiet“) liegt.

V. Am 17. Juni 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass die projektgegenständlichen Gst. Nr. 844/1, 844/2 und 844/4, je KG Gosdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

VI. Am 17. Juni 2013 wurde zur Klärung folgender Fragen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen? Bei der Feststellung im Einzelfall sind die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. § 3a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000; bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) maßgeblich.)

VII. Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 wurde die Gemeinde Gosdorf um Übermittlung fehlender Unterlagen (Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie; Lageplan der Stallungen) ersucht.

VIII. Im August 2013 hat die Gemeinde Gosdorf das Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie vom 12. Juli 2013, einen Lageplan der Stallungen sowie geänderte Projektunterlagen (Einreichplan der EDER BAU GmbH vom 5. April 2013, geändert am 8. August 2013, Projekt Nr. 01713, Pl. Nr. 1.1; Baubeschreibung vom 15. Mai 2013, ergänzt am 8. August 2013) an den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung übermittelt und dies der Behörde am 2. September 2013 mitgeteilt.

IX. Am 2. September 2013 wurde der Auftrag an den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung an die Projektänderung angepasst und an den Amtssachverständigen übermittelt.

X. Ebenfalls am 2. September 2013 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob die - nunmehr - projektgegenständlichen GSt. Nr. 838/1 und 838/3, je KG Gosdorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

XI. Mit Schreiben vom 4. September 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen GSt. Nr. 838/1 und 838/3, je KG Gosdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

XII. Am 4. September 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1. Auftrag und Fragestellung

Der Landwirt Markus Lukas, 8482 Gosdorf 82, beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 838/1 und 838/3 der KG Gosdorf den Neubau eines Hühnermaststalles für 39.900 Masthühner. Gleichzeitig wird ein Bestandsstall auf der Parz. Nr. 834/3 aufgelassen.

Lt. Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 02.09.2013 wird durch das Änderungsvorhaben (54.993 Masthühnerplätze gesamt) der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 durch die Änderung nicht erreicht, der Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen wird hingegen durch die Änderung überschritten.

Durch die Änderung (Schaffung von 36.020 zusätzlichen Masthühnerplätzen) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes von 42.500 Mastgeflügelplätzen gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt wird.

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen? Bei der Feststellung im Einzelfall sind die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. § 3a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000; bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) maßgeblich.

2. BEFUND

2.1 Unterlagen

- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.
- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung, Aktualisierte Fassung 2011.
- Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 02. September 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Markus Lukas, 8482 Gosdorf 82, Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 36.020 Masthühner, GZ: ABT13-11.10-277/2013-10 unter Anschluss folgender Unterlagen.
- Baubeschreibung vom 15.05.2013 Ergänzung vom 8.8.2013.
- Einreichplan Neubau eines Hühnermaststalles für 39.900 Masthühner mit 2 Futtersilos und einem Sammelbecken für Waschwasser und Photovoltaik-Aufdachanlage, Verfasser: Eder-Bau, Graz, Plan Nr. 1.1 vom 08.08.2013.
- Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung des Stallbauvorhabens auf der Hofstelle Grünau 82 zum Zwecke einer Feststellung, ob das gegenständliche Bauprojekt einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ..., Kammer f. Land- u. Forstwirtschaft Steiermark, 25.04.2013.
- Lüftungsbeschreibung für Masthühner, Neubau Geflügelmaststall, Fa. Niederl Obergnas, 04.03.2013.
- Windrose für KG Gosdorf, Grdstk. 844/1, 844/4, 8-teilig und 36-teilig mit Angabe der rel. Windrichtungsverteilung für den lt. Richtlinie zu Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vorgegebenen Zeitraum April bis Oktober, ZAMG, 12.07.2013, Zeichen: 2013/GR/002110.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

2.2.1 Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen ermittelt.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotenzial zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkamine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkamine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens Lukas stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser Hofstelle zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf der Hofstelle erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z, des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z f_T f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1 Geruchszahl G des bewilligten und künftigen Bestandes am Betrieb Lukas

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Lukas insbesondere auf den Daten der Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung... der LK f. Land- u. Forstwirtschaft Steiermark vom 25.04.2013.

Tabelle 1: Geruchszahl G für den bewilligten und zukünftigen Schweinebestand am Betrieb Lukas

| Bestand | Geruchszahl |
|-------------------------------|-------------|
| Bewilligter Bestand (Ist-Maß) | |
| Mühlenstall | 80,7 |
| Alter Stall | 55,9 |

| | |
|------------------------------------|-------|
| Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß) | |
| Mühlenstall | 80,7 |
| Neubau | 187,5 |

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf der Hofstelle Lukas kommt es zu einer erheblichen Tierbestandsenerweiterung. Aktuell gelten 18.973 Masthühner als bewilligt, künftig werden auf der Hofstelle insgesamt 51.113 Masthühner gehalten. Die Geruchszahl (Kenngröße der Geruchsemissionen) steigt von 136,6 auf 268,2. Die Masthühnerbestände werden aktuell in 2 Bestandsstallungen gehalten. Mit Realisierung des Neubaus wird der als Alter Stall bezeichnete Stall stillgelegt. Da die einzelnen Stallungen in einer entsprechenden Entfernung voneinander gelegen sind, werden sie als separate Geruchsquellen berücksichtigt.

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden. In der Darstellung wurde die Windrose für Gosdorf der ZAMG vom 17.07.2013 berücksichtigt.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter und zukünftiger Tierbestand am Betrieb Lukas

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ZAMG und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 2: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten bzw. zukünftigen Tierbestand am Tierhaltungsbetrieb Lukas

| Bestand | Geruchsschwelle in Richtung [Meter] | in | Belästigungsgrenze in Richtung [Meter] | in |
|---|-------------------------------------|-----|--|-----|
| Bewilligter Bestand (Ist-Maß) | | | | |
| Alter Stall | Richtung NO | 150 | Richtung NO | 75 |
| Basis: G = 55,9 | andere Richtungen | 131 | andere Richtungen | 66 |
| Mühlen-Stallungen | Richtung NO | 180 | Richtung NO | 90 |
| Basis: G = 80,7 | andere Richtungen | 158 | andere Richtungen | 79 |
| Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß) | | | | |
| Mühlen-Stallungen | Richtung NO | 180 | Richtung NO | 90 |
| Basis: G = 80,7 | andere Richtungen | 158 | andere Richtungen | 79 |
| Neubau | Richtung NO | 274 | Richtung NO | 137 |
| Basis: G = 187,5 | andere Richtungen | 239 | andere Richtungen | 120 |

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf Basis des eingereichten Bauvorhabens auf der Hofstelle Lukas werden die Geruchsschwelle sowie die Belästigungsgrenze des Tierbestandes in den Mühlenstallungen gleich bleiben. Der als Alter Stall bezeichnete Stall wird aufgelassen. Der Neubau befindet sich südöstlich der Mühlenstallungen in einer Entfernung von rd. 150 Metern. Dessen Geruchsschwellen tangieren künftig im Nordosten bebaute Freilandparzellen. Diese werden jedoch schon aktuell von Gerüchen aus dem Alten Stall beaufschlagt. Insgesamt kommt es durch den Stallneubau zu keinen Neubeaufschlagungen von bebauten Grundstücken im Umgebungsbereich mit wahrnehmbaren Gerüchen. Ebenso wird künftig kein bebautes Grundstück von belästigenden Gerüchen betroffen sein.

Die ermittelten Abstände der Immissionen (Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen) gehen von den Abluftkaminen des Stallneubaus aus. Bei den Mühlenstallungen wird aufgrund der Horizontalentlüftung die Gebäude-Umhüllende als Emissionsausgang herangezogen. Dies wurde ebenso bei den Immissionen aus dem Alten Stall gehandhabt.

3. GUTACHTEN

Der Landwirt Markus Lukas plant die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 39.900 Masthühnern. Gleichzeitig wird ein Bestandsstall Alter Stall mit 7760 Masthühnern aufgelassen.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 2) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- ad a) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.*
- ad b) Das gegenständliche Vorhaben von Markus Lukas sieht eine Bestandserweiterung an Masthühnern vor. Das Neubauvorhaben liegt südlich der Hofstelle bzw. rd. 150 Meter südöstlich der Mühlenstallungen entfernt. Das Ausmaß der Emissionen nimmt zwar insgesamt stark zu – von $G = 136,6$ auf $G = 268$, doch liegen künftig die Emissionsquellen entsprechend weit auseinander. Aus diesem Grund werden diese auch nicht als eine Gesamt-Emissionsquelle erfasst. – siehe Grafiken im Anhang.*

Das Ausmaß der von Gerüchen beaufschlagten Flächen nimmt künftig ebenfalls zu, jedoch werden keine neuen bebauten Parzellen in der Umgebung von Gerüchen beaufschlagt. Die bebauten Parzellen Nr. 1442/1 bzw. 1437/3 sind schon aktuell von wahrnehmbaren Gerüchen aus dem Hühnerbestand Lukas betroffen. Künftig werden diese Parzellen zwar in einem flächenmäßig größeren Ausmaß aber immer noch in wahrnehmbarer Intensität von Gerüchen aus dem Hühnerstallneubau beaufschlagt. Es ist auch anzunehmen, dass der zwischen dem Stallneubau und diesen Parzellen liegende Vegetationsgürtel (hohe Bäume) für einen gewissen Geruchsrückhalt sorgt.

Das im Nordwesten gelegene gewidmete Wohngebiet (WA – Allgemeines Wohnen) wird dezidiert nicht von Gerüchen aus dem Neubau beaufschlagt. Die Geruchsschwelle endet rd. 90 Meter vor der nächsten Grundstücksgrenze. Auch die Gerüche aus den Mühlenstallungen sollten diese Areale aktuell und auch künftig nicht tangieren.

Die Veränderungen der Geruchs-Immissionsituation betreffen nahezu nur unbebaute landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Wald.

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000. Die lt. Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet) sind auch künftig ausreichend geschützt.“

XIII. Mit Schreiben 6. September 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Am 16. September 2013 wurde von der Gemeinde Gosdorf folgende Stellungnahme abgegeben:

Bezugnehmend auf die dortige Information über das UVP-Feststellungsverfahren wird hiermit von Seiten der Gemeinde Gosdorf mitgeteilt, dass aufgrund der geänderten Situierung des Stallbauprojektes im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben keine Siedlungsgebiete im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen sind.“

XV. Mit Schreiben vom 23. September 2013 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Markus Lukas betreibt auf der Hofstelle Grünau 82, Gosdorf, eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit derzeit 18.973 Masthühnern. Er beabsichtigt nun, einen neuen Stall zu errichten und möchte künftig insgesamt 51.113 Masthühner halten. Nach Angabe der Gemeinde Gosdorf ist im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben Siedlungsgebiet im Sinne der Definition des Anhanges 2 zum UVP-G ausgewiesen. Der relevante Schwellenwert für das gegenständliche Vorhaben findet sich daher in Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G (42.000 Mastgeflügelplätze).

Die bestehende Hühnerhaltung erreicht diesen Schwellenwert nicht, nach Umsetzung des Erweiterungsvorhabens wird dieser jedoch überschritten. Durch die Schaffung von 36.020 zusätzlichen Mastgeflügelplätzen erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des relevanten Schwellenwertes, weshalb gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet zu rechnen ist. Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung geht eindeutig hervor, dass es durch die Erweiterung der Hühnerhaltung Lukas zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet kommen wird und dieses auch künftig ausreichend geschützt ist. Aus diesem Grund ist für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

XVI. Am 7. Oktober 2013 wurde von der Gemeinde Gosdorf mitgeteilt, dass der mit Schreiben vom 14. Juni 2013 übermittelte legalisierte Tierbestand bzw. der Tierbestand nach der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens nicht korrekt ist und wurden folgende Angaben angemacht:

Legalisierter Tierbestand:

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Mühle EG: | 1.940 Masthühnerplätze |
| Mühle OG: | 1.940 Masthühnerplätze |
| Stall 1977 EG: | 3.395 Masthühnerplätze |
| <u>Stall 1977 OG:</u> | <u>3.938 Masthühnerplätze</u> |
| gesamt: | 11.213 Masthühnerplätze |

Tierbestand nach Realisierung des Vorhabens:

| | |
|-------------------|--------------------------------|
| Mühle EG: | 1.940 Masthühnerplätze |
| Mühle OG: | 1.940 Masthühnerplätze |
| Stall 1977 EG: | 3.395 Masthühnerplätze |
| Stall 1977 OG: | 3.938 Masthühnerplätze |
| <u>Stall neu:</u> | <u>39.900 Masthühnerplätze</u> |
| gesamt: | 51.113 Masthühnerplätze |

Von der Gemeinde Gosdorf wurden folgende Unterlagen übermittelt: Schreiben der Gemeinde Gosdorf vom 8. Oktober 2013, GZ: 131-9/G82-2013; Bauakten samt Beschreibungen und Plänen betreffend den Tierhaltungsbetrieb Adolf Pfeiler, 8482 Gosdorf, Ratzenau 37.

XVII. Am 9. Oktober 2013 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen? Bei der Feststellung im Einzelfall sind die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. § 3a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000; bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) maßgeblich.)

XVIII. Am 16. Oktober 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1. Auftrag und Fragestellung

Der Landwirt Markus Lukas, 8482 Gosdorf 82, beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 838/1 und 838/3 der KG Gosdorf den Neubau eines Hühnermaststalles für 39.900 Masthühner.

Lt. Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) vom 09.10.2013 ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben (39.900 Masthühnerplätze) und das im Umkreis von 500 m gelegene, und somit in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben von Adolf Pfeiler (1.104 Mastschweineplätze) gemeinsam die gemäß Anhang 1 Z 43 lit. A) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte von 65.000 Mastgeflügelplätzen bzw. 2.500 Mastschweineplätzen überschreiten.

Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Demgemäß ergingen seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) folgende Fragen an die Abteilung 15 - Luftreinhaltung:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?*
- 2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens von Markus Lukas mit dem in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben von Adolf Pfeiler mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?*

2. BEFUND

2.1. Unterlagen

- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.*
- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.*
- Schreiben der Gemeinde Gosdorf vom 8.10.2013 (GZ: 131-9/G82-2013) und Übermittlung der Bauakte zum Tierhaltungsbetrieb Adolf Pfeiler, 8482 Gosdorf, Ratzenau 37 (sämtliche Bauakte samt Beschreibungen und Plänen)*
 - 1. Akt*
Baubewilligung am bestehenden Schweinestall
 - 2. Akt*
Bau- u. Benützungsbewilligung 1981-1992, Neuerrichtung eines Mutterschweinestalles u. Sammelgrube
Bau u. Benützungsbewilligung 2003-2011, Neubau eines Schweinestalls u. Ganzkornsilos bzw. Zubau zum bestehenden Wirtschaftsgebäude
 - 3. Akt*
Bau- u. Benützungsbewilligung 2011, Zubau beim bestehenden Schweinestall

- *Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 09. Oktober 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Markus Lukas, 8482 Gosdorf 82, Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 39.900 Masthühner, GZ: ABT13-11.10-277/2013-19 unter Anschluss folgender Unterlagen.*
- *Baubeschreibung vom 15.05.2013 Ergänzung vom 8.8.2013.*
- *Einreichplan Neubau eines Hühnermaststalles für 39.900 Masthühner mit 2 Futtersilos und einem Sammelbecken für Waschwasser und Photovoltaik-Aufdachanlage, Verfasser: Eder-Bau, Graz, Plan Nr. 1.1 vom 08.08.2013.*
- *Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung des Stallbauvorhabens auf der Hofstelle Grünau 82 zum Zwecke einer Feststellung, ob das gegenständliche Bauprojekt einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ..., Kammer f. Land- u. Forstwirtschaft Steiermark, 25.04.2013.*
- *Lüftungsbeschreibung für Masthühner, Neubau Geflügelmaststall, Fa. Niederl Obergnas, 04.03.2013.*
- *Windrose für KG Gosdorf, Grdstk. 844/1, 844/4, 8-teilig und 36-teilig mit Angabe der rel. Windrichtungsverteilung für den lt. Richtlinie zu Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vorgegebenen Zeitraum April bis Oktober, ZAMG, 12.07.2013, Zeichen: 2013/GR/002110.*

2.2. Beurteilungsgrundlagen

2.2.1. Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen ermittelt.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2. Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotenzial zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkamine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkamine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens Lukas stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser Hofstelle zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

2.3. Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf der Hofstelle erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z, des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z \cdot f_T \cdot f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1. Geruchszahl G des bewilligten und künftigen Bestandes am Betrieb Lukas

Diese Ermittlung basiert auf den Einreichunterlagen des BV Lukas insbesondere auf den Daten der Erhebung zwecks immissionstechnischer Beurteilung... der LK f. Land- u. Forstwirtschaft Steiermark vom 25.04.2013.

Tabelle 1: Geruchszahl G für den bewilligten und zukünftigen Schweinebestand am Betrieb Lukas

| Bestand | Geruchszahl |
|------------------------------------|-------------|
| Bewilligter Bestand (Ist-Maß) | |
| Mühlenstall | 80,7 |
| Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß) | |
| Mühlenstall | 80,7 |
| Neubau | 187,5 |

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Auf der Hofstelle Lukas kommt es zu einer erheblichen Tierbestandserweiterung. Aktuell gelten 11.213 Masthühner als bewilligt, künftig werden auf der Hofstelle insgesamt 51.113 Masthühner gehalten. Die Geruchszahl (Kenngröße der Geruchsemissionen) steigt von $G = 80,7$ auf $G = 268,2$. Die Masthühnerbestände werden aktuell in 2 Bestandsstallungen (EG u. OG) im „Mühlengebäude“ gehalten. Dieser Bestand bleibt durch das Neubauvorhaben unverändert. Da künftig die einzelnen Stallungen (Mühlenstall und Neubau) in einer Entfernung von 149 Metern liegen werden, werden sie als separate Geruchsquellen berücksichtigt.

2.3.2 Geruchszahl G des bewilligten Bestandes am Betrieb Pfeiler (kumulierender Betrieb im Umfeld)

Der im Umfeld des Betriebes Lukas gelegene Tierhaltungsbetrieb Pfeiler (Ratzenau 37, 8482 Gosdorf) liegt zumindest 240 Meter vom Bestands-Hühnerstall (Mühlenstall) und 192 Meter vom künftigen Stallneubau entfernt. Dieser ist der einzige relevante Tierhaltungsbetrieb im Umfeld von 500 Metern um den Betrieb Lukas. Auf Basis der Bauaktenunterlagen des im Jahr 2011 durchgeführten Bauverfahrens Pfeiler zum Vorhaben „Zubau beim Schweinestall“ wurde die Geruchszahl G ermittelt. Dazu wurde u.a. die Immissionstechnische Beurteilung für das Stallbauvorhaben auf der Hofstelle

Ratzenau 37 der LK f. Land- u. Forstwirtschaft Steiermark vom 08.07.2011 verwendet. Aufgrund einiger Rechen- u. Faktorenfehler wurde die Geruchszahl G gegenüber der damals ermittelten korrigiert und mit G = 143,3 statt mit 154,7 festgelegt – siehe Anlage 6.

2.4. Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden. In der Darstellung wurde die Windrose für Gosdorf der ZAMG vom 17.07.2013 berücksichtigt.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinien 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1. Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter und zukünftiger Tierbestand am Betrieb Lukas

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ZAMG und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 2: Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen für den bewilligten bzw. zukünftigen Tierbestand am Tierhaltungsbetrieb Lukas

| Bestand | Geruchsschwelle Richtung [Meter] | in | Belästigungsgrenze Richtung [Meter] | in |
|---|-------------------------------------|-----|--|-----|
| Bewilligter Bestand (Ist-Maß) | | | | |
| Mühlen-Stallungen Basis: G = 80,7 | Richtung NO | 180 | Richtung NO | 90 |
| | andere Richtungen | 158 | andere Richtungen | 79 |
| Zukünftiger Bestand (Prognose-Maß) | | | | |
| Mühlen-Stallungen Basis: G = 80,7 | Richtung NO | 180 | Richtung NO | 90 |
| | andere Richtungen | 158 | andere Richtungen | 79 |
| Neubau Basis: G = 187,5 | Richtung NO | 274 | Richtung NO | 137 |
| | andere Richtungen | 239 | andere Richtungen | 120 |

Die Details zu dieser Ermittlung sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Auf Basis des eingereichten Bauvorhabens auf der Hofstelle Lukas werden die Geruchsschwelle sowie die Belästigungsgrenze des Tierbestandes in den Mühlenstallungen unverändert bleiben. Der Neubau befindet sich südöstlich der Mühlenstallungen in einer Entfernung von rd. 149 Meter. Dessen Geruchsschwellen tangieren künftig im Nordosten bebaute Freilandparzellen (Parz. Nr. 1437/3 und die Hofstelle Pfeiler Parz. Nr. 1442/1, 1437/7 u. 1437/8).

Die ermittelten immissionsbezogenen Abstände (Geruchsschwellen bzw. Belästigungs-grenzen) gehen von den Abluftkaminen des Stallneubaus aus. Bei den Mühlenstallungen wird aufgrund der Horizontalentlüftung die Gebäude-Umhüllende als Emissionsausgang herangezogen.

2.4.2 Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen des benachbarten relevanten Tierbestandes am Betrieb Pfeiler

Nordöstlich des eingereichten Vorhabens liegt in einer Entfernung von 192 Metern der relevante landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb Pfeiler mit einem Bestand von 1.104 Mastschweinen und 20 Zuchtsauen plus Ferkel. Für die Berücksichtigung einer möglichen Kumulation von Gerüchen aus der Tierhaltung werden die betriebsbezogenen Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen ermittelt.

Tabelle 4: Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen Betrieb Pfeiler

| Bestand | Geruchsschwelle in Richtung [Meter] | Belästigungsgrenze in Richtung [Meter] |
|---|---|--|
| Bewilligter Bestand (Ist-Maß) Betrieb Pfeiler | Richtung N, NO u. O 209 andere Richtungen 179 | Richtung N, NO u. O 105 andere Richtungen 90 |

Die Geruchsschwelle um den Betrieb Pfeiler beträgt zwischen 209 und 179 Meter. Die Belästigungsgrenze analog dazu zwischen 90 u. 105 Meter. Emissionsausgang sind einerseits die Abluftkamine der Stallungen mit Lüftungsanlage bzw. die Gebäudeumhüllende um jene Stallungen, die über eine Fensterlüftung verfügen.

2.5. Kumulation von Gerüchen aus Stallobjekten gleicher Vorhaben

Vorweg wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen explizit keine Möglichkeit zur Beurteilung der Kumulation von Gerüchen aus der Nutztierhaltung bietet.

Bei der Abschätzung möglicher Kumulationen in einem bestimmten Areal spielen die Lage der Emissionsquellen, die örtlichen Windverhältnisse und deren Häufigkeitsverteilung in Prozent der Jahresstunden je nach Windrichtung eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von der Größe der Tierbestände können mit zunehmendem Naheverhältnis von benachbarten Stallgebäuden Geruchsemissionen in einem erheblichen Ausmaß kumulieren. In der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen und der Beurteilung der zukünftigen Immissions-Situation kommt daher neben den Gebäudeabständen auch der Größenordnung der Tierbestände in den betroffenen Stallungen eine wesentliche Bedeutung zu.

Aufgrund der relativ großen Abstände zwischen den einzelnen Stallungen am Betrieb Lukas bzw. am Betrieb Pfeiler kommt es lediglich zu kumulierenden (additiven) Wirkungen zwischen den einzelnen Stallungen, wobei fast ausschließlich unbebautes Freiland betroffen ist. Lediglich auf der bebauten Freilandparzelle Nr. 1437/3 kommt es zu Geruchskumulationen aus den Betrieben Lukas und Pfeiler. Dort treten schon bisher in 6 % der Jahresstunden Geruchsimmissionen aus dem Betrieb Pfeiler auf, künftig können dort noch zwischen 13,7 und 21,7 % der Jahresstunden Gerüche in wahrnehmbarer Intensität aus dem Vorhaben Lukas auftreten.

In der gegenständlichen Kumulationsbetrachtung konnte mit Hilfe der Vorläufigen Richtlinie die abschirmende Wirkung des östlich vom Neubauvorhaben existierenden Vegetationsstreifens zwischen dem Neubau-Vorhaben Lukas und der Parzelle Nr. 1337/3 nicht entsprechend abgebildet werden. Eine zusätzliche Modellierung mit dem Geruchsmodell GRAL ergab, dass die Parzelle Nr. 1437/3 wesentlich geringere Geruchshäufigkeiten aufweist als die vorweg genannten Häufigkeiten auf Basis der Ergebnisse der „Vorläufigen Richtlinie“ – siehe Anhang 4. Demnach wird die oben genannte Parzelle in 5 bis 10 % der Jahresstunden von wahrnehmbaren Gerüchen aus dem Betrieb Lukas beaufschlagt. Damit sind auf dieser Parzelle Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 16 % zu erwarten. Siehe auch Grafiken in Anlage 1-4.

GUTACHTEN

Der Landwirt Markus Lukas plant die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 39.900 Masthühnern. Ein schon vorhandener Masthühnerstall (Mühlenstall) bleibt unverändert und wird auch künftig 11.213 Tiere beherbergen.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellten Fragen (siehe Seite 1) sind demnach wie folgt zu beantworten:

- *ad a) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.*
- *ad b) Das gegenständliche Vorhaben von Markus Lukas sieht eine Bestandserweiterung an Masthühnern vor. Das Neubauvorhaben liegt südlich der Mühlenstallungen in einer Entfernung von rd. 149 Meter. Das Ausmaß der Emissionen am Betrieb Lukas nimmt zwar in Summe stark zu, von $G = 80,7$ auf $G = 268,2$, doch liegen die beiden separaten Emissionsquellen so weit voneinander entfernt, dass sie nicht als ein Quelle erfasst werden. Das Ausmaß der von Geruchsimmissionen betroffenen Flächen nimmt künftig ebenso zu, jedoch werden bis auf 2 Ausnahmen nur unbebaute Freilandparzellen mit Gerüchen beaufschlagt. Die Prognose auf Basis des Geruchsmodells GRAL zeigt, dass die bebaute Parzelle Nr. 1437/3 in 5-10 % der Jahresstunden mit wahrnehmbaren Gerüchen und die Parzelle Nr. 1442/1 (Hofstelle Pfeiler) in 1-10 % der Jahresstunden von wahrnehmbaren Geruchsimmissionen beaufschlagt werden. Für die Parzelle Nr. 1473/3 ergeben sich aufgrund der kumulativen Betrachtung der Gerüche aus den Betrieben Lukas und Pfeiler maximal 16 % an Jahresgeruchsstunden, was lt. dem österreichischen Leitfaden „Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“ unter Bezug auf die deutsche GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) im tolerierbaren Bereich von 20 % für Geruchsimmissionen in Dorfgebieten liegt.*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es durch die zu erwartenden zusätzlichen Geruchsimmissionen aus dem Vorhaben Lukas, unter Berücksichtigung der schon vor Ort auftretenden Gerüche aus den Betrieben Lukas u. Pfeiler, zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird.“

XIX. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XX. Mit Schreiben vom 4. November 2013 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Markus LUKAS betreibt auf der Hofstelle 8482 Gosdorf 180 eine Masthühnerhaltung und beabsichtigt, diese durch den Neubau eines Stallgebäudes um 39.900 Tiere zu erweitern. Im ggst. Verfahren wurde bereits einmal ein Gutachten des ASV für Luftreinhaltung eingeholt, mittlerweile hat jedoch die Gemeinde mitgeteilt, dass wesentliche Parameter nicht stimmen: Der geplante Stall liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet, der legalisierte Tierbestand beträgt nicht 18.973, sondern 11.213 Masthühner und im Umkreis von 500m befindet sich der tierhaltende Betrieb Pfeiler, welcher 1.104 Mastschweine, 20 Zuchtsauen und 502 Ferkel hält.

Aufgrund dieser wesentlich veränderten Ausgangslage erstellte der ASV für Luftreinhaltung neuerlich Befund und Gutachten. Er kommt zu dem Schluss, dass ‚es durch die zu erwartenden zusätzlichen Geruchsemissionen aus dem Vorhaben LUKAS, unter Berücksichtigung der schon vor Ort auftretenden Gerüche aus den Betrieben LUKAS und Pfeiler, zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird‘. Im Ergebnis ist daher auch unter Berücksichtigung der neuen Informationen für das Stallbauvorhaben LUKAS keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.“

XXI. Am 5. November 2013 wurde vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am Saßbach liegt die neue 2d-Abflussuntersuchung „Saßbach“ aus dem Jahr 2012 vor. Laut dieser Abflussuntersuchung werden die ggst. Grundstücke flächig im HQ₃₀ und HQ₁₀₀ überflutet. Das neue Stallgebäude wird lt. den vorgelegten Unterlagen somit zu 90% im HQ₃₀ Bereich errichtet.

Das geplante Stallgebäude befindet sich, in Abflussrichtung gesehen, vor einer Geländestufe, dadurch kommt es zu einem Anstau des Hochwasserabflusses im ggst. Projektbereich. Erschwerend kommt hinzu, dass mit langen Einstauzeiten gerechnet werden muss, da das Hochwasser aufgrund der gegebenen Uferlinie am Saßbach nur langsam abfließen kann.

- *Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan lehnt grundsätzlich jede Verbauung und/oder Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ₃₀ und HQ₁₀₀) ab, um eine Verschärfung des Hochwasserabflussgeschehens zu hindern bzw. um Retentionsträume zu erhalten.*
- *Das ggst. Projekt grenzt im nördlichen Bereich an ein privates Gewässer (Ausleitung zum Mühlgang) auf dem Grundstück Nr. 1679/2, KG Gosdorf.*
- *Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird daher auf das beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀ sowie ein 10 m breiter Uferstreifen von Baugebieten, Sondernutzungen im Freiland und Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind.*
- *Aufgrund der Lage des Stallneubaues innerhalb des Hochwasserabflussbereiches HQ₃₀ ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.*
- *Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) i.d.g.F. durch das geplante Vorhaben zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. zu Gefahr von nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterliger im Hochwasserfall und beim Oberflächenabfluss kommen darf.*
- *Desweiteren wird von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass der gesamte Retentionsraumverlust vollständig kompensiert werden muss.*
- *Der Konsenswerber wird darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bewusst Maßnahmen im Hochwasserüberflutungsgebiet bzw. Ausuferungsbereich gesetzt werden. Darüber hinaus kann für die eventuell nachträglich erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen kein Anspruch auf Förderungen abgeleitet werden.*
- *Das ggst. Projekt befindet sich zudem im Nahbereich des Grundwasserschongebietes „Gosdorf“ zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, gemäß LGBL Nr. 90/1990 und der Novelle gemäß LGBL Nr. 05/2005.
Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten.*

Die oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP – Verfahrens in den weiteren Verfahren und Planungen zu berücksichtigen.“

XXII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Markus Lukas führt auf der Hofstelle Grünau 82, 8482 Gosdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Masthühnerhaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich nach Angabe der Gemeinde Gosdorf vom 7. Oktober 2013 wie folgt dar:

Mühle EG: 1.940 Masthühnerplätze
Mühle OG: 1.940 Masthühnerplätze
Stall 1977 EG: 3.395 Masthühnerplätze
Stall 1977 OG: 3.938 Masthühnerplätze
gesamt: 11.213 Masthühnerplätze

II. Markus Lukas beabsichtigt die Errichtung eines neuen Stallgebäudes für die Haltung von 39.900 Masthühnern auf den Gst. Nr. 838/1 und 838/3, je KG Gosdorf.

Nach Realisierung des Projektes stellt sich der Tierbestand wie folgt dar:

Mühle EG: 1.940 Masthühnerplätze
Mühle OG: 1.940 Masthühnerplätze
Stall 1977 EG: 3.395 Masthühnerplätze
Stall 1977 OG: 3.938 Masthühnerplätze
Stall neu: 39.900 Masthühnerplätze
gesamt: 51.113 Masthühnerplätze

III. Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhangs 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegen die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 838/1 und 838/3, je KG Gosdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

IV. Im Umkreis von 500m um den gegenständlichen landwirtschaftlichen Betrieb befindet sich nach Angabe der Gemeinde Gosdorf der Betrieb Adolf Pfeiler, Ratzenau 37, 8482 Gosdorf, mit folgendem legalisiertem Tierbestand:

| | | | |
|--------------|--------------------|---------------|------------|
| Stall 1977: | 128 Mastschweine | | |
| Rinderstall: | | 20 Zuchtsauen | |
| Alter Stall: | 76 Mastschweine | | |
| Stall 2001: | | | 502 Ferkel |
| Stall 2003: | 300 Mastschweine | | |
| Stall 2011: | 600 Mastschweine | | |
| gesamt: | 1.104 Mastschweine | 20 Zuchtsauen | 502 Ferkel |

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben hat eine Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zum Gegenstand und stellt aus UVP-rechtlicher Sicht ein Änderungsvorhaben dar, das nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen ist.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben (51.113 Masthühnerplätze insgesamt) wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen nicht erreicht.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt A) XI.) noch der Kategorie E (vgl. Punkt A) XIV.) zur Ausführung. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist somit nicht anwendbar.

VIII. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei den gegenständlichen Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Masthühnerplätze) und das in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben von Adolf Pfeiler (1.104 Mastschweineplätze) überschreiten gemeinsam die gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte von 65.000 Mastgeflügelplätzen bzw. 2.500 Mastschweineplätzen.

Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens von Markus Lukas mit dem in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben von Adolf Pfeiler mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) XVIII.) zum Ergebnis, dass *„es durch die zu erwartenden zusätzlichen Geruchsmissionen aus dem Vorhaben Lukas, unter Berücksichtigung der schon vor Ort auftretenden Gerüche aus den Betrieben Lukas und Pfeiler, zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird.“*

Da nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist das gegenständliche Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

IX. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Hinweis:

Läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 noch keine Berufung erhoben, so kann gegen ihn vom 1.1.2014 bis zum Ablauf des 29.1.2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wurde gegen den Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 bereits Berufung erhoben, so gilt diese als rechtzeitig erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Wurde Ihnen der Bescheid allerdings erst nach Ablauf des 31.12.2013 zugestellt, kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ergeht an:

1. Herrn Markus Lukas, 8482 Gosdorf Nr. 82, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Gosdorf, 8482 Gosdorf Nr. 180, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, unter Anschluss der Planunterlagen,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenätin, zu GZ: ABT13_UA.20-198/2013,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstr 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,

8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz